



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, z.B. Raketen, Batterief Feuerwerk/Feuerwerksbatterien, Knallfrösche, Kanonenschläge, usw., dürfen in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von 02.01. bis 30.12. erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Gemeinde Bargstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Sägereiweg 14
- Holtdorfer Dorfstraße 5



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Hunnenkamp
- Hauptstraße 17

Gemeinde Brammer

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Hauptstraße 4
- Hauptstraße 6
- Gutshaus Brammerau

Gemeinde Dätgen

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Schulwiesenweg 18
- Scharfeck

Gemeinde Eisendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Dorfstraße 4
- Hauptstraße 15, 28

Gemeinde Ellerdorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Alte Dorfstraße 13
- Nortorfer Straße 32
- Schulstraße 1

Gemeinde Emkendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Emkendorfer Straße 4, 12
- Zum Forellensee 6
- Hopfenkrug 2
- Gut Emkendorf - Reithalle -

Gemeinde Gnutz



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Dorfstraße 28
- Rosenkamper Weg 8

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Bokeler Weg 3
- Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg
- Dorfstraße 39
- Dorfstraße 42
- Dorfstraße 64

Gemeinde Krogaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Hauptstraße 39

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Uhlenberg 2
- Mühlenstraße 1, 10, 16, 21
- Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“
- Hörn 16, 22, 26

In den Ortsteilen Blocksdorf und Enkendorf sind die Reetdachhäuser über das gesamte Dorfgebiet verteilt.

Daher ist das Abbrennen von Feuerwerk in dem gesamten Bereich der Ortsteile Blocksdorf und Enkendorf verboten.

Stadt Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

1. Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77
2. Ziegelstraße
3. Neue Straße 24, 26 bis 37
4. Bargstedter Straße 1 bis 16
5. Herbergstraße
6. Drosselgasse
7. Meisenweg 16
8. Lohkamp 17
9. Alte Dorfstraße 2



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Hinweis:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße, der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße, der Esso-Tankstelle im Lohkamp und der Familia-Tankstelle im Timmasper Weg ist verboten.

Gemeinde Schülp bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Dorfstraße 45
- Redderstücken 1 A

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Hauptstraße 21 (Kindergarten)
- Ilooweg 11 a
- Dorfstraße 13 e

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nortorf, 27.12.2021

Amt Nortorfer Land

Fachbereich III/3 – Ordnungsverwaltung / Bürgerdienste -



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	18.01.2022
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	12.01.2022
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	12.01.2022
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	12.01.2022
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	18.01.2022
Dätgen	Schulhof	12.01.2022
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	12.01.2022
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	12.01.2022
Emkendorf	ehemaliges Feuerwehrgerätehaus	12.01.2022
Gnutz	Hofplatz des Bürgermeisters	18.01.2022
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	12.01.2022
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	12.01.2022
Krogaspe	Friedhofsvorplatz	19.01.2022
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	12.01.2022
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben dem „Haus der Vereine und Verbände“- Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	12.01.2022
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	18.01.2022
Schülp/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	12.01.2022
Timmaspe	am Sportplatz	19.01.2022
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	12.01.2022

Wie in jedem Jahr holt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) im Laufe des Januars Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume - je nach Gemeinde wie bisher entweder von zentralen Sammelplätzen oder durch Straßenrandsammlungen - ab.

Wenn Sie den Termin verpasst haben, können Sie Ihren Baum bis Ende Januar auch kostenlos auf einem unserer 10 AWR-Recyclinghöfe abgeben.

Bei Fragen hilft Ihnen auch gerne das Service-Telefon der AWR: **04331 - 345-123**.

Bitte ohne Baumschmuck

Wie alles Biogut werden auch die Weihnachtsbäume zur Erzeugung von Biogas und zur Herstellung von Kompost eingesetzt. Alles nicht-organische Material ist dabei hinderlich. Deshalb entfernen Sie bitte Lametta und ähnliche Dinge.

**Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde GmbH**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die

Sachbearbeitung der Immobilien- und Grundstücksangelegenheiten (m/w/d)

eine Verstärkung im Fachdienst II/1 - Kämmerei und Liegenschaften, technische Abteilung. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.amt-nortorfer-land.de.

**Staschewski
Amtsdirektor**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	67.700,00	0,00	755.200,00	822.900,00
die Ausgaben	67.700,00	0,00	755.200,00	822.900,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	49.000,00	0,00	74.200,00	123.200,00
die Ausgaben	49.000,00	0,00	74.200,00	123.200,00

§§ 2 - 4

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 0,73 Stellen auf 0,42 Stellen.

Borgdorf-Seedorf, den 15.12.2021

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Böker



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im
Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der
Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 855.400,00 EUR

in der Ausgabe auf 855.400,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 165.500,00 EUR

in der Ausgabe auf 165.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan genannten Stellen mit | 0,42 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 332 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin
ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000
EUR.

Borgdorf-Seedorf, den 15.12.2021



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

gez. Böker

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gemeinde Ellerdorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) **im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	127.300,00	0,00	708.900,00	836.200,00
die Ausgaben	127.300,00	0,00	708.900,00	836.200,00

b) **im Vermögenhaushalt**

die Einnahmen	0,00	150.900,00	1.853.300,00	1.702.400,00
die Ausgaben	0,00	150.900,00	1.853.300,00	1.702.400,00

§ 2 bis § 4

unverändert -

Ellerdorf, den 20.12.2021

Gemeinde Ellerdorf

Der Bürgermeister

gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Gemeinde Ellerdorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	856.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	856.800,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.750.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.750.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.050.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,16 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Ellerdorf, den 20.12.2021

Gemeinde Ellerdorf

Der Bürgermeister
gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Gemeinde Ellerdorf - Knickputzarbeiten

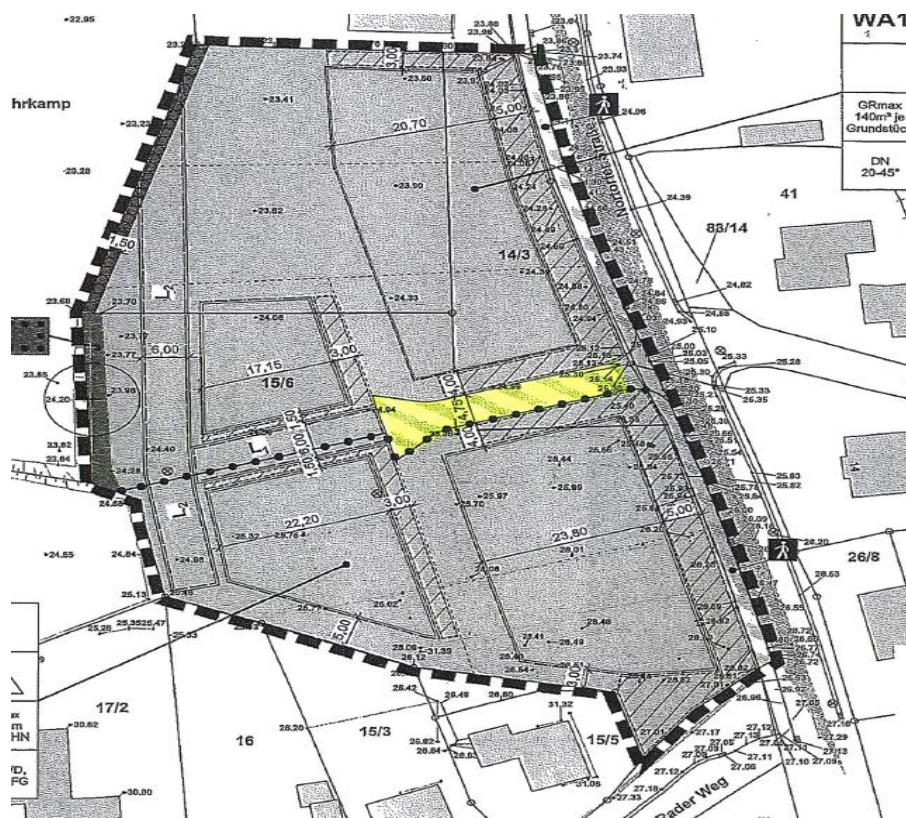
Ab dem 17. Januar 2022 werden in Ellerdorf alle Knicks entlang der Gemeindewege geputzt, die östlich der K29 (Nortorfer Straße) liegen. (Verkehrssicherungspflicht). Die Landeigentümer werden gebeten, das Schnittgut zeitnah und fachgerecht zu entfernen.

Der Bürgermeister

Gemeinde Ellerdorf - Vergabe eines Straßennamens im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nortorfer Straße“

Die Gemeinde Ellerdorf hat in ihrer Sitzung vom 14.12.2021 die Vergabe eines Straßennamens für die neu angelegte Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3, welche von der Nortorfer Straße abzweigt und als Sackgasse endet, wie folgt beschlossen:

Die Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 erhält den Namen „Sahrkamp“.



Nortorf, den 22. Dezember 2021
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Gemeinde Groß Vollstedt - Einwohnerversammlung fällt aus

Die für Dienstag, 11.01.2022, 19:00 Uhr, in der Gaststätte 'Landgasthof Groß Vollstedt', 24802 Groß Vollstedt, geplante Einwohnerversammlung der Gemeinde Groß Vollstedt fällt Corona bedingt aus.

**Ladewig
Bürgermeister**

Gemeinde Groß Vollstedt - 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Groß Vollstedt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Vollstedt vom 06.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 9.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder <u>bis</u> zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	159,50 €
Dreivierteltagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr - 15.00 Uhr	217,50 €
Ganztagsbetreuung (9,5 Stunden)	7.30 Uhr – 17.00 Uhr	275,50 €
Rand/Ergänzungszeitengruppe (0,5 Stunden)	7.00 Uhr - 7.30 Uhr	14,50 € „

Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin

Art. II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Groß Vollstedt, den 23.12.2021

**Gemeinde Groß Vollstedt
Gez. Ladewig
Der Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Stadt Nortorf - Vergabe eines Straßennamens im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf hat in ihrer Sitzung vom 14.12.2021 die Vergabe eines Straßennamens für die neu hergestellte Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30, welche von der Straße "Möhlenkoppel" abzweigt und als Sackgasse mit Wendemöglichkeit endet, wie folgt beschlossen:
Die Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 erhält den Namen „Haferkamp“.



Nortorf, den 22. Dezember 2021

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Stadt Nortorf - Verlegung des Nortorfer Wochenmarktes

Der Nortorfer Wochenmarkt findet aufgrund des Feiertage am Freitag, 31.12.2021 statt.

**Stadt Nortorf
Der Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Stadt Nortorf - Haushaltssatzung der Stadt Nortorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	15.239.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	15.239.300,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.758.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.758.900,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,38 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Nortorf, 14. Dezember 2021
Stadt Nortorf
Der Bürgermeister
gez. Ackermann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Stadt Nortorf und die Gemeinden Schülp b. Nortorf, Timmaspe und Krogaspe - Schwimmfahrten 2022

Die Schwimmfahrten nach Neumünster finden an den folgenden Tagen statt:

07. + 14. + 21. + 28.01.2022

04. + 11. + 18. + 25.02.2022

04. + 11. + 18. + 25.03.2022

01. + 08. + 22. + 29.04.2022

Haltestelle		Abfahrt		Rückkehr
Gemeinschaftsschule Nortorf	-	17.00 Uhr	-	ca.19.45 Uhr
Nortorf, Haus der Vereine u. Verbände	-	17.03 Uhr	-	ca.19.42 Uhr
Schülp, Krug zum Grünen Kranz	-	17.05 Uhr	-	ca.19.40 Uhr
Timmaspe, Schule/Kindergarten	-	17.08 Uhr	-	ca.19.37 Uhr
Timmaspe, Asper Krug	-	17.09 Uhr	-	ca.19.36 Uhr
Krogaspe, Hauptstr./Ecke Ringstr.	-	17.11 Uhr	-	ca.19.34 Uhr

Es ist lediglich ein ermäßigter Eintrittspreis in **Höhe von 3,80 €** zu entrichten (bringt gerne einen 5,-€ - Schein mit, dass erleichtert den Ablauf, und es steht passend Geld für den Umkleideschrank zur Verfügung).

Corona-Auflagen: Anmeldungen sind erforderlich: WhatsApp oder telef.: 01520/3145588 oder 0176/64478612. Kontaktformular (gibt es im Bus) ausfüllen (bitte einen Stift mitbringen). Mund-Nase-Schutz mitbringen (für die Busfahrt und einige Bereiche im Bad).

Die Stadt Nortorf, die Gemeinden und der TuS Nortorf hoffen, dass das Angebot regen Zuspruch findet. Weitere Informationen via Facebook „Schwimmbus Nortorf“ oder unter den angegebenen Handy-Nummern.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

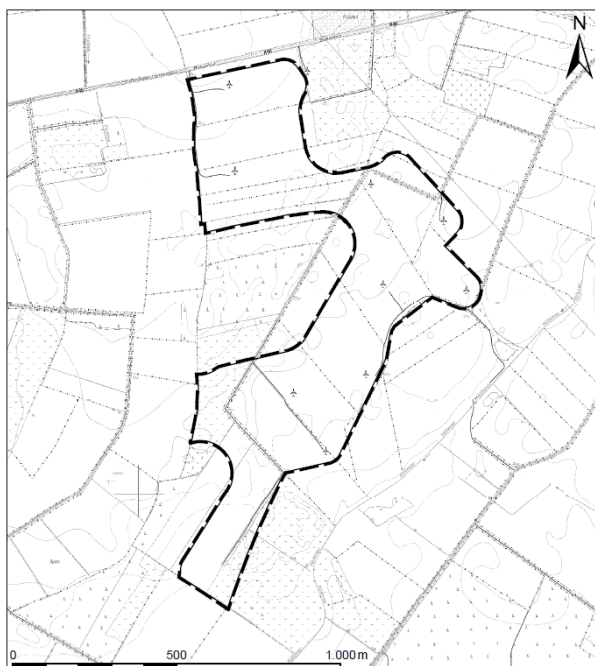
Gemeinde Timmaspe - Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmaspe hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmaspe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ einzuleiten, um die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Das Gebiet der 6. Änderung des F-Planes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen und Süden durch die Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Gnutz und dem Abstand von 100 m zu den Waldflächen,
- im Norden durch die Anbauverbotszone zur K46,
- im Nordosten durch den Abstand von 100 m zu den Waldflächen und zur 110kv-Freileitung,
- im Osten und Südosten durch den Verlauf der Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems an der Höllenau

auf den Flurstücken 3, 7, 8, 9, 25, 32/2, 45/1, 47, 52 sowie teilweise 2, 6, 10/1, 13, 23/1, 24, 27/1, 28/1, 30/2, 32/1, 33/1, 36/3, 37/1, 37/4, 38, 39/1, 42/1, 46, 48, 49/1, 51, 53, 54, 55 der Flur 12 und teilweise auf dem Flurstück 7/3, Flur 14, alle Gemarkung Timmaspe.



Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land www.amt-nortorfer-land.de unter „Aktuelle Nachrichten“, „Bauleitplanverfahren“, „Timmaspe“ eingesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

Nortorf, 22.12.2021

Amt Nortorfer Land

FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Gemeinde Timmaspe - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windkraftanlagen“ der Gemeinde Timmaspe

Die Gemeindevertretung Timmaspe hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2021 die Aufstellung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 6 „Windkraftanlagen“ der Gemeinde Timmaspe beschlossen. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst das Gebiet westlich der Ortslage Timmaspe und südlich der K46 nach Gnutz.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Nortorf, 22.12.2021

Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor

Geltungsbereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 6 „Windkraftanlagen“ der Gemeinde Timmaspe:



Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Gemeinde Timmaspe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

- 1.) staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)
- 2.) staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en (w/m/d)

in Teilzeit oder Vollzeit für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu den Stellen erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Gemeinde Warder - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	75.300,00	0,00	1.078.800,00	1.154.100,00
die Ausgaben	75.300,00	0,00	1.078.800,00	1.154.100,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	276.900,00	565.400,00	288.500,00
die Ausgaben	0,00	276.900,00	565.400,00	288.500,00

§ 2

1. Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie aus inneren Darlehen wird von 500.000,00 Euro auf 0,00 Euro festgesetzt.
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird von 1,00 auf 0,10 Stellen festgesetzt.

§§ 3 + 4

-unverändert-

Warder, den 23.12.2021

Gemeinde Warder
Die Bürgermeisterin
gez. Stahl

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Nachrichtliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg- Eckernförde

Bereiche mit Feuerwerksverbot§ 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IfSG
§ 2b Corona-Bekämpf-VO

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) und § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den folgenden öffentlich zugänglichen Bereichen gilt für den 31.12.2021, 17:00 Uhr bis zum 01.01.2022, 10:00 Uhr ein Verbot für die Verwendung von Feuerwerkskörpern im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 4 Sprengstoffgesetz

Amt Nortorfer Land

•Gemeinde Timmaspe:

1. Ehrenmal (Ecke Dorfstraße - Am Sandkamp - Westerfelder Weg);
2. Sportquartier mit Sportplatz, Grundschule Spielplatz und Sporthalle

• Gemeinde Groß Vollstedt:

1. Sportplatzgelände mit vorgelagerten Parkflächen;
2. Schulhof (Festwiese) an der Grundschule;
3. Ehemaliger Schulhof (Jetzt Spiel und Bolzplatz) an der Straße Waldweg/Schulweg;
4. Außenbereich um den Landgasthof;
5. Wendeplatz im Zentrum der Straße Schmiedekoppel;
6. Spielplatz Schmiedekoppel mit angrenzendem Wendeplatz Bokeler Weg

• Stadt Nortorf:

1. Marktplatz
2. Bahnhofsvorplatz
3. Peermarkt
4. Alter Rathausplatz (Poststraße/ Ecke Bahnhofstraße)

• Gemeinde Krogaspe:

Kindergartenvorplatz und der Kindergarten(spiel)platz.

• Gemeinde Langwedel:

1. Bereich rund ums Denkmal (Bereich Dorfstraße/ Hörn)
2. Schulhof der Grundschule
3. Gelände des Sportplatzes/Sportheim/Kindergarten inklusive vorgelagerten Parkplatz.

2. Diese Anordnung tritt ab dem 31.12.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 01.01.2022 befristet.

3. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

4. Die Anordnungen sind gemäß§ 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2b Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2021.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 28a, 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Ausweislich der Strategie-Ergänzung des Robert-Koch-Instituts vom 21.12.2021 zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-CoV-2-Variante Omikron sind zum Eindämmen deren Dynamik maximale infektionspräventive Maßnahmen erforderlich. Auch wenn in Deutschland die Omikron-Welle noch am Anfang steht, zeigt der Blick ins Ausland - für den Kreis Rendsburg-Eckernförde insbesondere der Blick nach Dänemark, dass durch diese Variante mit einer Infektionswelle von bisher noch nicht beobachteter Dynamik gerechnet werden muss. Trotz rückläufiger Neuerkrankungszahlen der vierten Welle - hervorgerufen durch die Delta-Variante - liegen die Hospitalisierungen und die Auslastung der Intensivstationen bundesweit weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. In Kombination mit der Dynamik der bevorstehenden Omikron-Welle ist - sofern die eingeleiteten infektionspräventiven Maßnahmen und Kontaktbeschränkungen diese nicht eindämmen - aufgrund der in kurzer Zeit zu erwartenden hohen Fallzahlen mit einer Überlastung der Gesundheitsversorgungsstrukturen

aber auch einer Beeinträchtigung kritischer Versorgungsstrukturen zu rechnen. Effektive Maßnahmen sind deshalb dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen - dem "Wie" des Eingreifens - ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen

das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern - soweit erforderlich - auch gegenüber anderen Personen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen, bei denen noch kein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Soweit es über die Weihnachtsfeiertage im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu einem Absinken der Infektionszahlen gekommen ist, ist dies nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts nicht auf ein grundsätzliches Abflachen der Infektionswelle zurückzuführen, sondern feiertagsbedingt auf eine signifikant geringere Zahl an Arztbesuchen und Testungen. Die offiziellen Zahlen zeigen infolgedessen ein unvollständiges Bild der Lage zeigen. Die Zahlen der



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

letzten fünf Tage sind daher laut RKI wenig aussagekräftig. Hinzu kommt die seitens des Robert-Koch-Instituts angekündigte verstärkte Dynamik infolge des Aufeinandertreffens der Delta-Welle mit der Omikron-Welle. Die Variante Omikron ist sehr leicht übertragbar und führt auch bei vollständig Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können. Die leichte Übertragbarkeit der Omikronvariante wird das auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde weiterhin diffuse Infektionsgeschehen weiter verstärken, d.h. bei einer ansteigenden Anzahl von Fällen sind die Infektionswege oftmals nicht mehr nachvollziehbar. Eine zuverlässige Absonderung von Kontaktpersonen und damit potenziell virentragenden und infektiösen Personen ist somit nicht möglich. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen weiterhin erforderlich.

Mit den Feiern zum Jahreswechsel gehen viele Personenkontakte einher, die die Infektionswahrscheinlichkeit erhöhen. Dazu zählen insbesondere Feuerwerke in öffentlichen Bereichen, in denen der Jahreswechsel erfahrungsgemäß durch viele Personen gefeiert wird. An den genannten Orten treffen sich in den Stunden vor und nach dem Jahreswechsel zahlreiche Menschen. Die persönliche und familiäre Verbundenheit der Feiernden, der gemeinsame Anlass, Ausgelassenheit und Alkoholeinfluss führen dazu, dass die erforderlichen Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen vernachlässigt werden. Es ist zu befürchten, dass mit den Zusammenkünften zu Silvesterfeuerwerken ein zusätzliches und besonders hohes Infektionsrisiko geschaffen wird. Mit den Feuerwerksverboten in den angeführten Bereichen kann die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wirksam bekämpft werden.

Mit der Regelung des § 2b Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2021 werden die zuständigen kommunalen Behörden ausweislich der Begründung zu Nummer 2 der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 23. Dezember 2021 ausdrücklich darin bestärkt von ihrer Befugnis aus § 28 Abs. 1 IfSG Gebrauch zu machen, besondere Schutzmaßnahmen für Plätze, Straßen und Wege anzuordnen, an denen erfahrungsgemäß mit besonderen Menschenansammlungen zu rechnen ist. Die Bereiche und die zeitliche Beschränkung der Schutzmaßnahmen werden

von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen Ämtern, Städten und Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und örtlich bekannt gemacht. Nach den Erfahrungen der Ämter, Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind die unter Ziffer 1 benannten Bereiche in den genannten Zeiträumen an Silvester stark frequentiert, so dass das Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern auf diese Bereiche anzuordnen ist, aber auch beschränkt werden kann. Die Definition des Feuerwerkskörpers ergibt sich dabei aus dem Sprengstoffgesetz. Da nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur für den 31.12. und 01.01. gestattet ist, war das Verbot auf diesen Zeitraum zu begrenzen. In den Tagen davor und danach ergibt sich das Verbot unmittelbar aus dem Sprengstoffgesetz und der 1. Sprengstoffverordnung.

Bislang konnte die Pandemie nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar. Silvesterfeiern im privaten Rahmen und außerhalb der genannten Bereiche bleiben weiterhin möglich. Die Einschränkungen dieser Allgemeinverfügung sind angesichts der von der Corona-Pandemie ausgehenden Gefahren für den Einzelnen und die Gemeinschaft jedem Betroffenen zumutbar. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kommt damit seiner grundgesetzlichen Pflicht zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nach.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung nehmen auf die Landesverordnung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfNO) vom 14. Dezember 2021 Bezug.

Diese Anordnung tritt am 31.12.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 01.01.2022 befristet. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m.

§ 106 Absatz 2 LVwG in Ausführung des § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2020. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

30.12.2021

Nr. 52

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürger*innen können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Auf § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.

Rendsburg, 28.12.2021

Thomas Buchhold

Fachdienstleiter Gesundheitsdienste Kreis Rendsburg-Eckernförde Leitung Lagezentrum Corona

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392-2139.

NEU - Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf an jedem 4. Mittwoch im Monat zwischen 09:00 und 11:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Emkendorfer Straße 103 b, 24802 Emkendorf, Termine unter Tel. 04331-2021245

Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de
